

Der Regionaldirektor	
Drucksache Nr.: 15/0011	

	05.11.2025
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	28.11.2025	

Betreff: Wahl der beratenden Mitglieder der 15. Verbandsversammlung

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung wählt gem. § 10 Abs. 3 RVRG folgende beratende Mitglieder:

<u>Organisation</u>	<u>1. Vorschlag</u>	<u>2. Vorschlag/3. Vorschlag</u>
Unternehmer NRW	1. Wolfgang Schmitz	_____
IHK NRW	1. Stefan Schreiber	_____
Handwerkskammer NRW	1. Markus Hartmann	_____
Landwirtschaftskammer NRW	1. Eduard Eich	_____
DBB NRW	1. Astrid Walter-Strietzel	_____
DGB NRW (2 Vertretungen)	1. Mark Rosendahl 1. Dr. Jörg Weingarten	_____ _____
Kulturrat NRW	1. Ulrike Seybold	_____
Naturschutzverbände NRW	1. Axel Pottschmidt	2. Linda Trein 3. Dr. Jens Kristof Hennies
Landessportbund NRW	1. Uwe Busch	_____
Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/ Gleichstellungsstellen NRW	1. Antje Buck	_____

Begründung:

Gem. § 10 Abs. 3 RVRG wählt die Verbandsversammlung aus den Vorschlägen der für das Verbandsgebiet zuständigen Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer jeweils eine Vertretung sowie aus den Vorschlägen der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften drei Vertretungen als beratende Mitglieder hinzu.

Zusätzlich werden je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Verbandsgebiet tätigen Sportverbänden, Kulturverbänden, den anerkannten Naturschutzverbänden sowie der kommunalen Gleichstellungsstellen hinzu gewählt.

Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein; sie können sich zu Gruppen zusammenschließen. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das Doppelte an Bewerberinnen oder Bewerbern enthalten, die gewählt werden können.

Die Durchführung der Wahl erfolgt auf Grundlage des § 3 Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr (VO).

Gem. § 3 Abs. 5 VO wird die Wahl der beratenden Mitglieder grundsätzlich durch offene Abstimmung vollzogen. Haben sich die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Wahl der beratenden Mitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Verbandsversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages erforderlich, d. h. es darf keine Gegenstimme (Nein-Stimme) vorliegen. Soweit eine Einigung über mehrere oder sämtliche Vorschläge der vorschlagsberechtigten Organisationen zustande kommt, kann über diese gemeinsam im Rahmen eines einheitlichen Wahlvorschlages abgestimmt werden, d. h. sämtliche Vorschläge der vorschlagsberechtigten Organisationen (Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammer, Gewerkschaften DGB und DBB, Sportverbände, Kulturverbände, Naturschutzverbände und kommunale Gleichstellungsstellen) können in einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen gefasst werden, soweit eine Einigung über die sich aus diesen Wahlvorschlägen ergebenden Personen abschließend erfolgt ist.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande oder wird Einstimmigkeit nicht erzielt, muss gemäß § 3 Abs. 6 VO nach folgendem Verfahren gewählt werden:

- Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat für jedes zu wählende beratende Mitglied einer vorschlagsberechtigten Organisation mit Ausnahme des Vorschlags der Gewerkschaften eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Wird die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit für ein oder mehrere beratende Mitglieder nicht erreicht, so ist die Wahl insoweit in der gleichen Weise zu wiederholen. Erreichen auch bei dieser zweiten Wahl nicht alle vorgeschlagenen Personen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat bezüglich des Vorschlages der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften höchstens drei Stimmen. Die Wahl ist als Gesamtwahl gemäß § 50 Abs. 2 GO NW durch Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 6 Satz 3 bis 6 VO (s.o.).

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____€.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
von Oepen, Marie	Dr. Jäger, Cornelia	Duin, Garrelt	
Akt.zeichen			